
Satzung
über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hude (Oldb)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 04.03.1955 (Nds. GVBL S. 55) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 52 des Nds. Straßengesetzes (StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes zur Bereinigung des Niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitsrechts vom 05.12.1983 (Nds. GVBl S. 281), hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 17. März 1988 folgende Satzung beschlossen:

(Fassung mit Änderungen vom 05.09.1991 und 21.03.1996)

§ 1
Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der Geh- und Radwege sowie der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen einschließlich des Winterdienstes für die Geh- und Radwege sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen der im anliegenden Straßenverzeichnis I* genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Die Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen wird nur übertragen, soweit die Verhältnisse eine Beseitigung vom Geh- oder Radweg aus zulassen. Die nicht zu reinigenden Gossen sind im Anhang zum Straßenverzeichnis aufgeführt. Das Straßenverzeichnis mit Anhang ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Reinigungspflicht einschl. Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschl. Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.
- (6) Für die von der Gemeinde zu reinigenden öffentlichen Straßen gelten die Eigentümer der anliegenden Grundstücke als Benutzer der Straßenreinigung als einer öffentlichen Einrichtung. Für die Benutzung erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

* identisch mit Anlage I zu.545.1 (Abdruck siehe dort)

§ 2
Volle Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis II* genannten öffentlichen Straßen einschl. Winterdienst den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 3 bis 5 entsprechend.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Das Straßenverzeichnis mit Anhang ist Bestandteil der Satzung.

§ 3
Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Gemeinde Hude (Oldb) geregelt.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hude (Oldb) vom 29.01.1976, zuletzt geändert am 17.03.87, außer Kraft.

*(Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 17,
vom 29.04.1988, Seite 496)*